NIESTEGGE
Rechtsanwälte und Notare

Außergerichtliche Rechtsverfolgung in Arzthaftpflichtfällen

Sie vermuten, Sie sind durch einen Arzt fehlerhaft behandelt worden und hätten dadurch einen gesundheitlichen Nachteil erlitten?

In diesen Fällen sollte zunächst versucht werden, den Konflikt durch Korrespondenz und Gespräch mit dem Arzt und seiner Haftpflichtversicherung zu lösen, denn die Haftpflichtversicherer der Ärzte befriedigen in vielen Fällen auch ohne Durchführung formeller Verfahren die Schadensersatzansprüche von Patienten. Lässt sich auf diesem Wege der Konflikt nicht lösen, bietet es sich im Einzelfall an, ein Verfahren vor der Gutachterkommission beziehungsweise Schlichtungsstelle der jeweiligen Ärztekammer einzuleiten. Die Anrufung der zuständigen Gutachter-/Gütestelle bietet Arzt und Patient die Möglichkeit, ihren Streit ohne Gerichtsverfahren und ohne erhebliches Kostenrisiko erfolgreich beizulegen.

Das Gutachterverfahren (beispielhaft vor der Ärztekammer Westfalen-Lippe) läuft dabei wie folgt ab:

1.) Der Patient stellt bei der Ärztekammer einen Antrag auf Durchführung des Gutachterverfahrens.

2.) Die Gutachterkommission holt von dem betroffenen Arzt und den anderen Beteiligten die Zustimmung zur Durchführung des Gutachterverfahrens ein.

3.) Liegen die notwendigen Zustimmungserklärungen vor, beginnt die Gutachterkommission mit der Sachverhaltsaufklärung, unter anderem durch Einholung von Stellungnahmen des betroffenen Arztes und der weiteren Beteiligten sowie Beiziehung sämtlicher Behandlungsunterlagen. Zu den Stellungnahmen des betroffenen Arztes und der weiteren Beteiligten kann der Patient jeweils Stellung nehmen.

4.) Die Gutachterkommission schlägt einen ärztlichen Gutachter vor. Widerspricht der Patient der Person dieses Gutachters nicht, erteilt die Gutachterkommission diesem Gutachter einen Gutachtenauftrag. Die Bearbeitungszeit für ein ärztliches Gutachten beträgt dabei erfahrungsgemäß mindestens 3 Monate, im Einzelfall jedoch auch länger.

5.) Nachdem das ärztliche Gutachten bei der Gutachterkommission eingegangen ist, leitet die Gutachterkommission dieses den Verfahrensparteien zur Kenntnis und ggfs. Stellungnahme weiter. Ggfs. schlägt die Gutachterkommission dem Patienten auch vor, den Sachverhalt durch einen weiteren Gutachter ergänzend aufklären zu lassen. Dieser Gutachter erhält dann zusammen mit

den bereits beigezogenen Behandlungsunterlagen auch das Gutachten des Erstgutachters.

6.) Liegen alle erforderlichen ärztlichen Gutachten vor, erhalten die Verfahrensparteien Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

7.) Auf dieser Grundlage bewertet die Gutachterkommission anschließend unter medizinischen und rechtlichen Gesichtspunkten, ob ein Behandlungsfehler vorliegt und ob Schadensersatzansprüche bestehen.

8.) Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Unabhängig davon steht den Verfahrensbeteiligten der Rechtsweg zu den allgemeinen Gerichten weiter offen.